

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Abs. 1 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. GBl. S. 698) – in der derzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 24.10.2007 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

I. Entschädigung nach Durchschnittssätzen

§ 1

Auslagenersatz nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Stunden	24 Euro
mehr als 2 bis 4 Stunden	38 Euro
mehr als 4 bis 6 Stunden	54 Euro
mehr als 6 Stunden	70 Euro
- (3) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen Bereich Kosten für die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen entstehen, erhalten für diese Aufwendungen auf Antrag zusätzlich eine Erstattung nach Durchschnittssätzen, gestaffelt nach der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit.

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von	
bis zu 2 Stunden	20 Euro
mehr als 2 bis 3 Stunden	30 Euro
mehr als 3 bis 4 Stunden	40 Euro
mehr als 4 Stunden	50 Euro

Die Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft darf nicht Familienangehörige/r sein.
- (4) Der Auslagenersatz nach Abs. 1 und 2 gilt nicht für Stadträte, Ortschaftsräte und ehrenamtliche Ortsvorsteher. Deren Entschädigung ist, mit Ausnahme der Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen, in den §§ 3 und 4 dieser Satzung geregelt.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Dies gilt auch bei mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten am gleichen Tag.
- (2) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Ist der Zeitaufwand vor und/oder nach der ehrenamtlichen Tätigkeit im Einzelfall (Reise) größer als insgesamt 1 Stunde, wird der tatsächliche, notwendigerweise entstandene Zeitaufwand berücksichtigt.

II. Aufwandsentschädigungen

§ 3

**Aufwandsentschädigung
der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Stadträte/Stadträtinnen beträgt

Grundbetrag je Monat 160 Euro

Einschließlich Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und der Teilnahme an Sitzungen der Fraktion sowie der Wahrnehmung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten, die sich aus dem Amt ergeben.

Sitzungsgeld je Sitzung 50 Euro

Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der beschließenden Ausschüsse, des Ältestenrates und des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schorndorf – Winterbach sowie für die Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse, Verbände, Beiräte, Arbeitsgruppen, etc. (vgl. Stadtrecht 0/6), denen Mitglieder des Gemeinderates angehören – soweit keine Entschädigung durch Dritte erfolgt.

- (2) Die besonderen Aufwendungen der Fraktionsvorsitzenden werden

- bei Fraktionen mit bis zu sechs Mitgliedern mit einer monatlichen Pauschale von 120 Euro für den Fraktionsvorsitzenden abgegolten;

- bei Fraktionen ab sieben Mitgliedern mit einer monatlichen Pauschale von insgesamt 180 Euro abgegolten. Die Aufteilung dieses Betrages auf den Fraktionsvorsitzenden und seine Stellvertreter erfolgt entsprechend schriftlicher Erklärung der Fraktion gegenüber der Verwaltung. Eine Änderungsmitteilung kann immer nur für das kommende Jahr bis zum Jahresende erfolgen.

Diese Pauschale wird zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) addiert.

- (3) Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates sowie für die Wahrnehmung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten, die sich aus dem Amt ergeben, eine

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro je Sitzung bzw. ehrenamtlicher Tätigkeit.

- (4) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei Sitzungen weniger als eine Stunde, wird nur eine Sitzung entschädigt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Anspruchsberechtigte ihr Amt ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausüben, für die darüberhinausgehende Zeit.

§ 4

**Aufwandsentschädigung
der ehrenamtlichen Ortsvorsteher**

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten vom Tag des Amtsantritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Ehrenbeamtenverhältnis endet, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zu bezahlen.
Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gewährt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Buhlbronn 50 % des jeweiligen Mittelbetrages des Rahmensatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 500 bis 1.000 Einwohner;
 - b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Haubersbronn 60 % des jeweiligen Mittelbetrages des Rahmensatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner;
 - c) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Miedelsbach 50 % des jeweiligen Mittelbetrages des Rahmensatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner;
 - d) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Oberberken 50 % des jeweiligen Mittelbetrages des Rahmensatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner;
 - e) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schlichten 50 % des jeweiligen Mittelbetrages des Rahmensatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 500 bis 1.000 Einwohner;
 - f) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schornbach 50% des jeweiligen Mittelbetrags des Rahmensatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner;

- g) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Weiler 65 % des jeweiligen Mittelbetrages des Rahmensatzes der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner.

(4) Die Aufwandsentschädigung entfällt

- a) wenn der Ortsvorsteher sein Amt ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausübt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit;
- b) solange der Ortsvorsteher seines Dienstes enthoben ist.

(5) Die Stellvertreter des Ortsvorstehers erhalten die Entschädigung nach den §§ 1, 2, 3 und 5.

III. Reisekosten

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets Schorndorf (Kernstadt und Ortsteile) erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 oder 3 eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 LRKG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 04.12.1986 mit Änderungen vom 09.05.1996, 20.07.2000 außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24.11.2007
Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 26.11.2007.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
3	1-5	10.04.14	20.12.2014	22.12.2014	01.01.2015
4	1-5	17.12.15	24.12.2015	08.01.2016	01.01.2016
1	3-4	17.12.15	05.03.2016	10.03.2016	01.01.2016
3	1-5	13.12.18	22.08.2019	09.12.2019	01.09.2019
1	1-4	07.02.24	26.02.2024	29.02.2024	01.03.2024
3	1-5	07.02.24	26.02.2024	29.02.2024	01.08.2024
4	3 c,d,f	07.02.24	26.02.2024	29.02.2024	01.08.2024